

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2021

Nr. 2021/436

Fehren: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) / Ersatz Wasserleitung Bölsberg

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Fehren unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für den Ersatz der Wasserleitung Bölsberg zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:
- Nutzungsplan, Situation 1:500, Sutter Ingenieure- und Planungsbüro AG, 22. Oktober 2020
 - Technischer Bericht, Sutter Ingenieure- und Planungsbüro AG, 31. Januar 2020, angepasst am 15. Juli 2020.
- 1.2 Die Teil-GWP «Ersatz Wasserleitung Bölsberg» soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2006/2167 vom 4. Dezember 2006 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Fehren ergänzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Dezember 2020 bis am 22. Januar 2021. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Bereits anlässlich der Sitzung vom 25. November 2020 hatte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Fehren die Teil-GWP «Ersatz Wasserleitung Bölsberg» beschlossen.
- 2.1.2 Der Teil-GWP «Ersatz Wasserleitung Bölsberg» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.
- 2.1.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Fehren zum Ersatz der Wasserleitung Bölsberg (Teil-GWP «Ersatz Wasserleitung Bölsberg») wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Dem genehmigten Nutzungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP (RRB Nr. 2006/2167 vom 4. Dezember 2006). Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den zugehörigen Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Auflagen für Bauarbeiten in der Landwirtschaftszone:
 - 3.4.1 Bei den Bauarbeiten sind die landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) zu berücksichtigen und zu schonen. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen sind wiederherzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
 - 3.4.2 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet die Bauherrschaft.
 - 3.4.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter/Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen.
 - 3.4.4 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.
 - 3.4.5 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
- 3.5 Auflagen zum Bodenschutz:
 - 3.5.1 Die Bauarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Sie sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») durchzuführen.
 - 3.5.2 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und mineralischem Aushubmaterial stattfinden. Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst.
 - 3.5.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.

- 3.5.4 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.5.5 Beim Oberboden auf GB Nr. 298 muss gemäss Prüfperimeter Bodenabtrag (öffentlich einsehbar im kantonalen Geoportal: <https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag>) aufgrund der langjährigen Wohnnutzung von einer schwachen Schadstoffbelastung ausgegangen werden. Der ausgehobene Oberboden muss zwingend am Entnahmeort zur Rekultivierung des Grabens weiterverwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, Kontakt aufgenommen werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Weiterverwertung resp. Entsorgung des auszuhebenden Bodens zu regeln.
- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Es wird eine Genehmigungsgebühr, inklusive Publikationskosten, von Fr. 823.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 0332.126), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Abt. Boden)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058, 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Brigitte Hächler

Lebensmittelkontrolle, Stephan Christ

Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren, mit 3 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat»: «Einwohnergemeinde Fehren: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) zum Ersatz der Wasserleitung Bölsberg.»)